

Art. 46. Onder de voorwaarden en volgens de nadere regels die Hij bepaalt, kan de Koning, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, op voorstel van het overlegcomité van de dienstenintegratoren en na advies van de Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer, het geheel of een deel van de rechten en plichten voortvloeiend uit deze wet en haar uitvoeringsmaatregelen uitbreiden tot andere personen of instanties dan de participerende overheidsdiensten. Dergelijke uitbreiding van de rechten en plichten betreft geen taken die behoren tot het werkingsgebied van een andere dienstenintegrator.

Art. 47. De Koning bepaalt, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, voor elk van de bepalingen van deze wet de datum van inwerkingtreding.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 15 augustus 2012.

ALBERT

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën
en Duurzame Ontwikkeling, belast met Ambtenarenzaken,
S. VANACKERE

De Minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

De Staatssecretaris voor Ambtenarenzaken
en Modernisering van de Openbare Diensten,
H. BOGAERT

Met 's Lands zegel gezegeld :
De Minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

Nota

(1) *Zitting 2011-2012.*

Kamer :

Stukken. — Wetsontwerp, nr. 53-2223-1. — Verslag, nr. 53-2223-2. — Tekst verbeterd door de commissie, nr. 53-2223-3. — Tekst aangenomen in plenaire vergadering en overgezeonden aan de Senaat, nr. 53-2223-4.

Integraal verslag : 28 juni 2012.

Senaat :

Stukken. — Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat, nr. 5-1687-1.

Art. 46. Sous les conditions et selon les modalités qu'Il détermine, le Roi peut, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres sur proposition du comité de concertation des intégrateurs de services et après avis de la Commission de la protection de la vie privée, étendre l'ensemble ou une partie des droits et obligations découlant de la présente loi et de ses mesures d'exécution à des personnes ou instances autres que les services publics participants. Une telle extension des droits et obligations ne peut pas porter sur des tâches relevant du domaine de fonctionnement d'un autre intégrateur de services.

Art. 47. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, pour chacune des dispositions de la présente loi, la date d'entrée en vigueur.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 15 août 2012.

ALBERT

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances
et du Développement durable, chargé de la Fonction publique,
S. VANACKERE

La Ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Le Secrétaire d'Etat à la Fonction publique
et à la Modernisation des Services publics,
H. BOGAERT

Scellé du sceau de l'Etat :
La Ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Note

(1) *Session 2011-2012.*

Chambre des représentants :

Documents. — Projet de loi, n° 53-2223-1. — Rapport, n° 53-2223-2. — Texte corrigé par la commission, n° 53-2223-3. — Texte adopté en séance plénière et transmis au Sénat, n° 53-2223-4.

Compte rendu intégral : 28 juin 2012.

Sénat :

Documents. — Projet non évoqué par le Sénat, n° 5-1687-1.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7 MEI 1999. — Wetboek van vennootschappen Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 7 november 2011 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen wat betreft de aandelenrelateerde verloning van niet-uitvoerende bestuurders van beursgenoteerde ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 november 2011);

— van de wet van 8 januari 2012 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen ingevolge Richtlijn 2009/109/EG wat verslaggevings- en documentatieverplichtingen in geval van fusies en splitsingen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 18 januari 2012);

— van de wet van 19 maart 2012 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen wat de vereffeningsprocedure betreft (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7 MAI 1999. — Code des sociétés Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 7 novembre 2011 modifiant le Code des sociétés en ce qui concerne la rémunération liée aux actions des administrateurs non exécutifs d'entreprises cotées en bourse (*Moniteur belge* du 23 novembre 2011);

— de la loi du 8 janvier 2012 modifiant le Code des sociétés à la suite de la Directive 2009/109/CE en ce qui concerne les obligations en matière de rapports et de documentation en cas de fusions ou de scissions (*Moniteur belge* du 18 janvier 2012);

— de la loi du 19 mars 2012 modifiant le Code des sociétés en ce qui concerne la procédure de liquidation (*Moniteur belge* du 7 mai 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7. MAI 1999 — Gesellschaftsgesetzbuch — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 7. November 2011 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der mit Aktien verbundenen Vergütung der nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter von börsennotierten Unternehmen,

— des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches infolge der Richtlinie 2009/109/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Fusionen und Aufspaltungen,
 — des Gesetzes vom 19. März 2012 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich des Liquidationsverfahrens.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

7. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der mit Aktien verbundenen Vergütung der nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter von börsennotierten Unternehmen

ALBERT II., König der Belgier,
 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
 Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 554 Absatz 7 des Gesellschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. April 2010, werden die Wörter "mit einem unabhängigen Verwalter im Sinne von Artikel 526ter" durch die Wörter "mit einem nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter" ersetzt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die in Artikel 554 Absatz 7 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Vereinbarungen, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen oder verlängert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

8. JANUAR 2012

Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches infolge der Richtlinie 2009/109/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Fusionen und Aufspaltungen

ALBERT II., König der Belgier,
 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
 Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen.

KAPITEL 2 — *Zwangsübertragung von Wertpapieren*

Art. 3 - In Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. April 2007, wird ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 2/1 - Erfolgt das Rückerwerbsangebot im Hinblick auf eine Fusion durch Übernahme durch eine Aktiengesellschaft, die mindestens neunzig Prozent, aber nicht alle Aktien und sonstigen in der Generalversammlung Stimmrecht gewährenden Wertpapiere der übertragenden Aktiengesellschaft hält, beträgt der in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erwähnte Prozentsatz neunzig Prozent.

Der Eigentümer kann nicht mitteilen, dass er es ablehnt, seine Wertpapiere abzutreten. "

KAPITEL 3 — *Fusion durch Übernahme*

Art. 4 - In Artikel 693 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

" Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die fusionieren sollen, spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Fusion zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden. "

Art. 5 - Artikel 694 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Der in Absatz 1 erwähnte Bericht ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichten haben. ”

Art. 6 - Artikel 695 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text wird § 1 bilden.

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In Absatz 7, der zu Absatz 6 wird, werden die Wörter “Weder eine Erklärung über den Fusionsentwurf, noch ein Bericht des Kommissars oder des bestimmten Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers sind erforderlich” durch die Wörter “Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar” und wird das Wort “Aktionäre” durch das Wort “Gesellschafter” ersetzt.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 2 - Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind die Artikel 313, 423 oder 602 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft, die die Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, einer Europäischen Gesellschaft, einer Europäischen Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft hat. ”

Art. 7 - Artikel 696 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Die in Absatz 1 erwähnte Information ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichten haben. ”

Art. 8 - Artikel 697 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird am Anfang des Satzes das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern “abgeschlossen ist,” und dem Wort “eine” das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

3. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Paragraphen zur Verfügung stellt.

Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht in der Generalversammlung verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben. ”

4. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unterlagen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden. ”

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Fusion noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben. ”

Art. 9 - Artikel 699 desselben Gesetzbuches wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 6 - Hält eine Aktiengesellschaft mindestens neunzig Prozent, aber nicht alle Aktien und sonstigen in der Generalversammlung Stimmrecht gewährenden Wertpapiere der übertragenden Aktiengesellschaft, ist die in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Billigung der Fusion durch die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 693 erwähnte Offenlegung des Fusionsentwurfs ist für die übernehmende Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat/haben, zu bewirken.

2. Unbeschadet des Artikels 697 haben Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft das Recht, mindestens einen Monat vor dem in Nr. 1 erwähnten Zeitpunkt am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 697 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

In diesem Fall haben ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die über Aktien verfügen, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals darstellen, das Recht, die Einberufung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt. ”

KAPITEL 4 — Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft

Art. 10 - Artikel 705 § 3 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “Die Artikel 444 und 449, Artikel 450 Absatz 2 zweiter Satz und die Artikel 451, 452 und 453 Nr. 6 und 9 sind” durch die Wörter “Wenn ein Bericht gemäß Artikel 708 erstellt worden ist, sind die Artikel 444 und 449, Artikel 450 Absatz 2 zweiter Satz und die Artikel 451, 452 und 453 Nrn. 6 und 9” ersetzt.

2. In Absatz 1 wird der Satz “Die Artikel 395, 399 und 402 Nr. 2 sind nicht anwendbar auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Europäische Genossenschaft, die durch die Fusion entstanden sind.” aufgehoben.

3. Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Wenn ein Bericht gemäß Artikel 708 erstellt worden ist, sind die Artikel 395, 399 und 402 Nr. 2 nicht anwendbar auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Europäische Genossenschaft, die durch die Fusion entstanden sind.”

4. In Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, werden die Wörter “Die Artikel 219 und 224 sind” durch die Wörter “Wenn ein Bericht gemäß Artikel 708 erstellt worden ist, sind die Artikel 219 und 224” ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 706 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

“Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die fusionieren sollen, spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Fusion zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden.”

Art. 12 - Artikel 707 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der in Absatz 1 erwähnte Bericht ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.”

Art. 13 - In Artikel 708 Absatz 6 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter “Weder eine Erklärung über den Fusionsentwurf, noch ein Bericht des Kommissars oder des bestimmten Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers sind erforderlich” durch die Wörter “Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar” und wird das Wort “Aktionäre” durch das Wort “Gesellschafter” ersetzt.

Art. 14 - Artikel 709 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die in Absatz 1 erwähnte Information ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.”

Art. 15 - Artikel 710 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird am Anfang des Satzes das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern “abgeschlossen ist,” und dem Wort “eine” das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

3. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Paragraphen zur Verfügung stellt.

Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht in der Generalversammlung verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben.”

4. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Informationen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden.”

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Fusion noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben.”

KAPITEL 5 — *Mit Fusion durch Übernahme gleichgesetzte Rechtshandlungen*

Art. 16 - In Artikel 719 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

“Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die fusionieren sollen, spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Fusion zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden.”

Art. 17 - Artikel 720 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 4 wird zwischen den Wörtern “abgeschlossen ist,” und dem Wort “eine” das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Paragraphen zur Verfügung stellt.

Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht in der Generalversammlung verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben.”

3. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unterlagen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden. ”

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Fusion noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben. ”

Art. 18 - Artikel 722 desselben Gesetzbuches wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 6 - Die in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Billigung durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft ist nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 719 erwähnte Offenlegung des Fusionsentwurfs ist für die an der Rechtshandlung beteiligten Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Übernahme wirksam wird, zu bewirken.

2. Unbeschadet des Artikels 720 haben Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft das Recht, mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Übernahme wirksam wird, am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 720 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

3. Ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die über Anteile verfügen, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals darstellen, haben das Recht, die Einberufung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt. ”

KAPITEL 6 — *Aufspaltung durch Übernahme*

Art. 19 - In Artikel 728 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

“ Der Aufspaltungsentwurf muss von jeder der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Aufspaltung zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden. ”

Art. 20 - In Artikel 730 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird der letzte Absatz aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 731 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text wird § 1 bilden.

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In Absatz 7, der zu Absatz 6 wird, werden die Wörter “Weder eine Erklärung über den Aufspaltungsentwurf, noch ein Bericht des Kommissars oder des bestimmten Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers sind erforderlich” durch die Wörter “Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar” und wird das Wort “Aktionäre” durch das Wort “Gesellschafter” ersetzt.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 2 - Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind die Artikel 313, 423 oder 602 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft, die die Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, einer Europäischen Gesellschaft, einer Europäischen Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft hat. ”

Art. 22 - Artikel 733 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird am Anfang des Satzes das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern “abgeschlossen ist,” und dem Wort “eine” das Wort “gegebenenfalls” eingefügt.

3. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Absatz zur Verfügung stellt. ”

4. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unterlagen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden. ”

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Aufspaltung noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben. "

Art. 23 - In Artikel 734 desselben Gesetzbuches werden die Wörter ", 731" aufgehoben.

Art. 24 - Artikel 736 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" § 6 - Die Billigung durch die Generalversammlung der aufgespaltenen Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn die begünstigten Gesellschaften insgesamt alle Aktien oder Anteile der aufgespaltenen Gesellschaft und alle sonstigen Wertpapiere der aufgespaltenen Gesellschaft, die in der Generalversammlung ein Stimmrecht gewähren, halten und folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 728 vorgeschriebene Hinterlegung ist für die an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird, zu bewirken.

2. Gesellschafter der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften haben das Recht, mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird, am Sitz ihrer Gesellschaft von den in Artikel 733 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen sind Artikel 731 § 1 letzter Absatz und Artikel 733 §§ 2, 3 und 4 anwendbar.

3. Die in Artikel 732 erwähnte Information erstreckt sich auf alle nach dem Datum der Ausfertigung des Aufspaltungsentwurfs eingetretenen Änderungen im Aktiv- und Passivvermögen. "

KAPITEL 7 — Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften

Art. 25 - Artikel 742 § 3 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Die Artikel 444 letzter Absatz und 449, Artikel 450 Absatz 2 zweiter Satz und die Artikel 451, 452 und 453 Nr. 9 sind" durch die Wörter "Wenn ein Bericht gemäß Artikel 746 erstellt worden ist, sind die Artikel 444 letzter Absatz und 449, Artikel 450 Absatz 2 zweiter Satz und die Artikel 451, 452 und 453 Nr. 9" ersetzt.

2. In demselben Absatz werden im ersten Satz zwischen den Wörtern "Kommanditgesellschaft auf Aktien" und dem Wort "anwendbar" die Wörter ", die durch die Aufspaltung entstanden sind," eingefügt.

3. In demselben Absatz wird der Satz "Die Artikel 395 letzter Absatz und 399 sind nicht anwendbar auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Europäische Genossenschaft, die durch die Aufspaltung entstanden sind. " aufgehoben.

4. Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn ein Bericht gemäß Artikel 746 erstellt worden ist, sind die Artikel 395 und 399 nicht anwendbar auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Europäische Genossenschaft, die durch die Fusion entstanden sind. "

5. In Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, werden die Wörter "Die Artikel 219 letzter Absatz und 224 sind" durch die Wörter "Wenn ein Bericht gemäß Artikel 746 erstellt worden ist, sind die Artikel 219 letzter Absatz und 224" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 743 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

" Der Aufspaltungsentwurf muss von jeder der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Aufspaltung zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden. "

Art. 27 - In Artikel 745 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

" Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern der aufgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden. "

Art. 28 - Artikel 746 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 6 wird aufgehoben.

2. In Absatz 7, der zu Absatz 6 wird, werden die Wörter "Weder eine Erklärung über den Aufspaltungsentwurf, noch ein Bericht des Kommissars oder des bestimmten Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers sind erforderlich" durch die Wörter "Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar" und wird das Wort "Aktionäre" durch das Wort "Gesellschafter" ersetzt.

3. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern der aufgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden. "

Art. 29 - Artikel 747 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern der aufgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden. "

Art. 30 - Artikel 748 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird am Anfang des Satzes das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern "abgeschlossen ist," und dem Wort "eine" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

3. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Absatz zur Verfügung stellt.

Die Nummern 2 und 5 sind nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern der aufgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden."

4. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: "« Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unterlagen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden.

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Aufspaltung noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben.

Art. 31 - In Artikel 749 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter ", 746" aufgehoben.

KAPITEL 8 — Grenzüberschreitende Fusionen

Art. 32 - Artikel 772/7 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 8. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "wo sie ihren Gesellschaftssitz haben" werden durch die Wörter "in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben" ersetzt.

2. Die Wörter "gemäß Artikel 74 auszugsweise" werden durch die Wörter "entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält," ersetzt.

KAPITEL 9 — Übergangsbestimmung

Art. 33 - Vorliegendes Gesetz ist auf Fusionen oder Aufspaltungen anwendbar, deren Entwurf nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei der Kanzlei hinterlegt wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Januar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich des Liquidationsverfahrens

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Änderung des Liquidationsverfahrens

Art. 2 - Artikel 183 § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Handelsgericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.